

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 11 vom 31.07.2023

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Bekanntmachung der Satzung vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) vom 11.07.2017

2./ Bekanntmachung zu Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 203 „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gem. § 10 (3) BauGB

3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 45. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“
hier: Wirksamwerden im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

4./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

5./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)

hier: Kraftloserklärung

6./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)

hier: Kraftloserklärung



1./

Satzung vom 20.06.2023
zur Änderung der Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung
und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und
Spätaussiedler (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in
Wohngebäuden)
vom 11.07.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1156) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäude) der Stadt Haan beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung der Stadt Haan über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Berechnung des Entgelts in den Übergangswohnheimen, ausgenommen die Wohnunterkunft Heidfeld 14, wird der Personenmaßstab angewandt. Das zu entrichtende Entgelt für die Benutzung der Übergangsheime gliedert sich in ein Benutzungsentgelt, Heizungskosten und die Stromkosten.

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die gesamten Gebäudekosten und alle Verbrauchskosten, ausgenommen Stromkosten und Heizungskosten, von allen Übergangswohnheimen sowie die sonstigen im Zusammenhang mit den Übergangswohnheimen entstehenden Kosten und in Bezug auf alle Übergangswohnheime die Gesamtanzahl der zur Verfügung stehenden Wohnräume mit deren durchschnittlicher Belegung. Es erfolgt bei der Bildung von Bedarfsgemeinschaften eine Entgeltstaffelung nach der Anzahl der Benutzer pro Raum. Die Kosten werden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.

Sofern die Kosten noch nicht feststehen, sind sie möglichst genau für 12 Monate zu schätzen. Sofern eine Unterkunft innerhalb des 12 Monats-Zeitraums neu zur Verfügung steht, werden Kosten und durchschnittliche Belegung entsprechend anteilig berücksichtigt.

- (2) Für die Übergangswohnheime nach Abs. 1 beträgt das Benutzungsentgelt
- für eine Person 345,33 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen 356,82 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen 535,24 EUR pro Raum und Monat,
 - für eine Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen 713,65 EUR pro Raum und Monat,
 - ab einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf oder mehr Personen 892,06 EUR pro Raum und Monat,
 - Entgelt für Heizungskosten 53,88 EUR pro Person und Monat,
 - Entgelt für die Stromkosten 37,59 EUR pro Person und Monat.
- (3) Für die Übergangswohnheime nach Abs. 1 soll, sofern für Benutzer aufgrund von Erwerbseinkommen kein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht, auf Antrag und nach Prüfung die Verweildauer im Übergangswohnheim für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten verlängert werden zwecks Suche nach einer Mietwohnung bzw. anderweitigen Unterbringung.
- (4) Das Benutzungsentgelt für das Übergangswohnheim Heidfeld 14 je Quadratmeter wird in Höhe des untersten Grundwertes der jeweils aktuellen Mietrichtwert-Tabelle für den Bereich des Amtsgerichts Mettmann, geltend für den Bereich der Stadt Haan, abzüglich 10 % festgesetzt.
- Das Benutzungsentgelt beträgt z. Zt. 4,04 EUR/qm.
- Die Kosten für Strom, Wasser, Gas (Verbrauchskosten, soweit entstehend) werden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs als Entgelt festgesetzt, sofern der Benutzer die Kosten nicht selbst trägt und unmittelbar an den jeweiligen Lieferanten entrichtet.
- (5) Für die von der Stadt angemieteten Einzelwohnungen werden als monatliches Benutzungsentgelt die von der Stadt Haan an den Vermieter zu leistende Monatsmiete und zu leistenden Nebenkosten festgesetzt.
- Die Kosten für Strom werden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs als Entgelt festgesetzt, sofern der Benutzer die Kosten nicht selbst trägt und unmittelbar an den jeweiligen Lieferanten entrichtet.
- Sofern eine Abrechnung des Stromverbrauchs für einen Benutzer nicht individuell möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale erhoben für erwachsene Personen von 25,- EUR pro Monat und für minderjährige Personen von 10,- EUR pro Monat.

Nutzen mehrere volljährige Personen eine Einzelwohnung gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft

2./

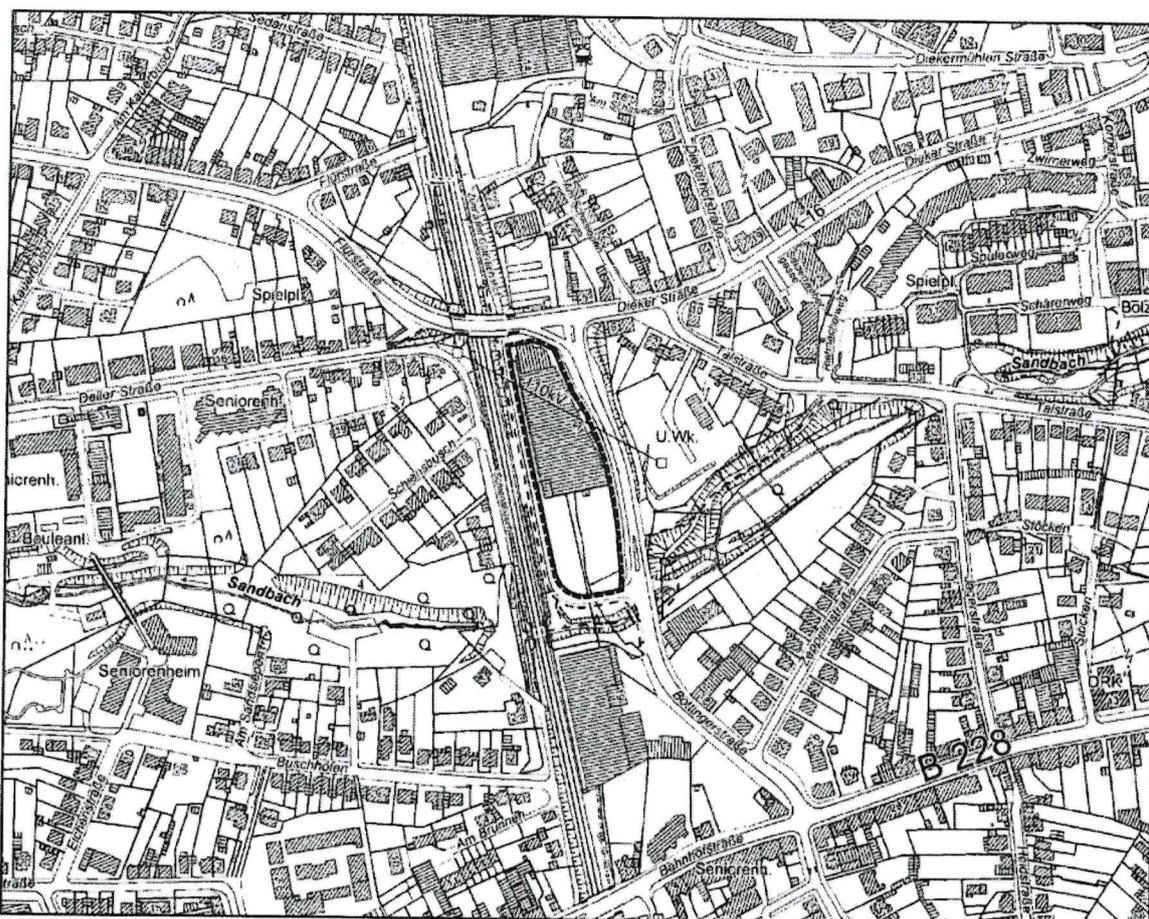
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 203 „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gem. § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB sowie über die in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und die in den Beteiligungen nach den §§ 4 (2) BauGB vorgelegten Stellungnahmen wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in dieser Sitzungsvorlage entschieden.*
2. *Der Bebauungsplan Nr. 203 „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ mit Stand vom 14.04.2023 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 14.04.2023 wird zugestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 384, 388, 390, 392, 394, 398 und 403 in der Flur 30 der Gemarkung Haan. Das Grundstück wird maßgeblich begrenzt von der Flurstraße im Norden, der Böttingerstraße im Osten und der Straße Zum Alten Güterbahnhof im Süden und Westen. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.*
3. *Der Flächennutzungsplan wird im Bereich „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ gemäß dem Entwurf vom 14.04.2023 (45. Änderung des Flächennutzungsplans) im Wege der Berichtigung angepasst.*

Die Lage des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 203 „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

unmaßstäblich

Planungsziel:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 203 „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Baumarktstandortes für gewerbliche Zwecke geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Planunterlagen werden zudem in das Internet eingestellt. Sie können zeitnah der Homepage der Stadt Haan unter dem Link <https://www.haan.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Planen-Bauen/Bauleitplanung/rechtskräftige-Bauleitpläne/> entnommen oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Übereinstimmungserklärung/ Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 203 „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut der papiergebundenen Satzungsdokumente mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Haan zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 203 „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ übereinstimmt.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 203 „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 26.07.2023

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

3./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 45. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“
hier: Wirksamwerden im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 im Rahmen der Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204 „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ folgenden Beschluss gefasst:

3. *Der Flächennutzungsplan wird im Bereich „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ gemäß dem Entwurf vom 14.04.2023 (45. Änderung des Flächennutzungsplans) im Wege der Berichtigung angepasst.*

Die Lage des Plangebiets zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch seine 45. Änderung wird durch den beigelegten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

unmaßstäblich

Planungsziel:

Ziel der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung des Sondergebiets „Baumarkt“ in eine Gewerbefläche. Hierdurch soll die

Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Baumarktstandortes für gewerbliche Zwecke ermöglicht werden.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorgenannte Plan wird zudem in das Internet eingestellt. Dieser kann zeitnah der Homepage der Stadt Haan unter dem Link <https://www.haan.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Planen-Bauen/Bauleitplanung/rechtskraeftige-Bauleitplaene/> entnommen oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ wirksam.

Haan, den 26.07.2023

Die Bürgermeisterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bettina Warnecke', written in a cursive style.

Dr. Bettina Warnecke

4./

Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am **30.06.2023** die Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern (Einschließlich Schwurgericht-ohne Jugendstrafkammern-) des Landgerichtsbezirkes Wuppertal für die Amtszeit vom **01.01.2024** bis **31.12.2028** aufgestellt.

Gem.§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Liste zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **31.07.2023** bis **06.08.2023** während der Öffnungszeiten im Rathaus, Ordnungsamt, Zimmer 23, Kaiserstraße 85 in Haan, aufliegt.

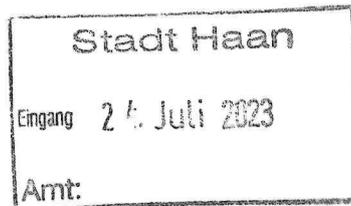
Gem. § 37 GVG kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist (mithin vom **07.08.2023** bis **13.08.2023**), schriftlich oder zu Protokoll mit einer Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Die in den §§ 32-34 GVG enthaltenen Bestimmungen können zusammen mit der Vorschlagsliste eingesehen werden.

Haan, den 25.07.2023



Dr. Bettina Warnecke

Bürgermeisterin



Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) · Postfach 1664 · 42760 Haan

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

MarktService Passiv
Kaiserstraße 37
42781 Haan
Silvia Braun
Telefon 02129 575-257
Telefax 02129 575-243

14.07.2023

Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Text in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen:

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Sparkassenbuch Nr.: 3095003962
ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan, wird für kraftlos erklärt.

STADT-SPARKASSE HAAN

Haan, 14.07.2023

Mit freundlichen Grüßen


STADT-SPARKASSE HAAN (RHEINL.)



Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) · Postfach 1664 · 42760 Haan

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

MarktService Passiv
Kaiserstraße 37
42781 Haan
Silvia Braun
Telefon 02129 575-257
Telefax 02129 575-243

14.07.2023

Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Text in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen:

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Sparkassenbuch Nr.: 3095147900
ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan, wird für kraftlos erklärt.

STADT-SPARKASSE HAAN

Haan, 14.07.2023

Mit freundlichen Grüßen



STADT-SPARKASSE HAAN (RHEINL.)

Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)
Kaiserstraße 37, 42781 Haan
AG Wuppertal HRA 19108
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Udo Vierdag (Vorsitzender)
Mark Krämer
Vorsitzende des Verwaltungsrates:
Walter Drennhaus

Telefon +49 2129 575-0
Telefax +49 2129 575-250
www.stadt-sparkasse-haan.de
info@stadt-sparkasse-haan.de

SWIFT-Adresse (BIC):WELADED1HAA
BLZ: 303 512 20